

ausgearbeiteten Studie fest, daß die Amtsführung der beiden Männer einen Bruch mit hergebrachten Strukturen darstellt, da sie im Gegensatz zu ihren Vorgängern in ihren Amtsbereichen nicht begütert waren. – Ebenfalls bemerkenswert ist die Arbeit von P. EVERSON und D. STOCKER, *The Common Steeple? Church, Liturgy, and Settlement in Early Medieval Lincolnshire* (S. 103–123), die auf der Untersuchung von vierzig Kirchtürmen in der Grafschaft basiert, die aus der Zeit vor der Mitte des 12. Jh. stammen und nur unwesentliche bauliche Veränderungen erfahren haben. Die Vf. konzentrierten sich auf die einzelnen Elemente der Türme, die unter den mit großen, repräsentativen Fenstern ausgestatteten Glockenkammern im Oberteil kleinere Räume aufwiesen, deren schmale Fenster lediglich den Blick auf den Friedhof freigaben. Aus diesen und anderen architektonischen Details wird auf wesentliche Veränderungen in der Begräbnisliturgie geschlossen. Da diese Weiterentwicklung mit den Reformen Lanfrancs in Verbindung steht, können die so gestalteten Türme als Manifestationen der normannischen Kirchenverfassung in England gewertet werden. – K. A. FENTON, *The Question of Masculinity in William of Malmesbury's Presentation of Wulfstan of Worcester* (S. 124–137), sucht nach der Definition des idealen Mannestyps im 11. und 12. Jh., als vom Klerus Ehelosigkeit und Keuschheit gefordert wurden. – V. KING, *Share and Share Alike? Bishops and their Cathedral Chapters: The Domesday Evidence* (S. 138–152), kann nachweisen, daß sich die Besitzverhältnisse zwischen Bischöfen und Kathedralkapiteln in den Jahrzehnten nach der normannischen Eroberung Englands nur unwesentlich verschoben, da die Kirchenländereien in den meisten Diözesen bereits getrennt gehalten und verwaltet wurden. – N. ROBERTSON, *Dunstan and Monastic Reform: Tenth-Century Fact or Twelfth-Century Fiction?* (S. 153–167), stellt die Frage, ob der Erzbischof tatsächlich eine zentrale Figur bei der Klosterreform war oder ob ihm diese Rolle erst im 12. Jh. zugeschrieben worden ist, und vermutet, daß seine Wirkung von den späteren Historikern überbetont wurde. – D. ROFFE, *Domesday Now* (S. 168–187), unterscheidet zwischen der *Inquisitio* und dem durch sie gewonnenen Material und den daraus extrapolierten Informationen, aus denen *Domesday Book* zusammengestellt wurde. Bei der berühmten Quelle habe es sich lediglich um ein Handbuch für die königliche Verwaltung gehandelt, in dem komplexe Herrschaftsbeziehungen dokumentiert wurden. Ältere Erklärungsmodelle (z. B. Lehnregister oder Grundlage zur Steuerveranlagung) werden verworfen. Jens Röhrkasten

Sethina WATSON, *The Origins of the English Hospital*, *Transactions of the Royal Historical Society*, Sixth Series 16 (2006) S. 75–94, findet 1112 den frühesten Beleg für *hospitalis domus* in einer englischen Urkunde, sieht in der Sache einen normannischen Import vom Kontinent und untersucht Rechtsform und Wirkungsweise der einzeln bezeugten Häuser bis gegen 1200.

R. S.

Damian BRACKEN / Dagmar Ó RIAIN-RAEDEL (Ed.), *Ireland and Europe in the twelfth century*, Dublin 2006, Four Courts Press, 280 S., zahlreiche Abb., ISBN 978-1-85182-848-7, IEP 55. – In dem Sammelband wird die in der irischen Historiographie eher vernachlässigte Epoche von 1014 (Schlacht von